

# Anlage A

## Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

### 1. Allgemeines

Der Auftrag wird auf der Grundlage der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO), Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VOL/B) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie nachstehender Bestimmungen erteilt.

### 2. Bestätigung des Auftrages

Die Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Im Schriftverkehr ist grundsätzlich die Auftragsnummer der TUC anzugeben, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Speditionsunterlagen, Rechnungen usw. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

### 3. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird. Die TUC behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Lieferung

Die Ware ist zu Lasten des Verkäufers frei Verwendungsstelle in der Zeit Mo.-Do. von 9.00-11.00 Uhr, 13.30-15.00 Uhr, Fr. von 9.00-11.00 Uhr, zu liefern. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Hauses abgestimmt sein. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber (bei Teillieferungen mit der Annahme des letzten Teils). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie vorstehend genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

### 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen ist. Beschädigungen, die durch den Transport oder im Hause verursacht werden, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten können gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Erfüllungsort ist die von der TUC vorgeschriebene Empfangsstelle.

### 6. Mangelnde Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelnder Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateteilen erst mit Beginn der ständigen Verwendung. Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

### 7. Preise

Die Lieferungen und Leistungen sind zu den im Auftrag vom Auftraggeber festgeschriebenen Preisen auszuführen.

Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Prüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten. Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer, wenn es nicht anders schriftlich vereinbart ist. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

### 8. Rechnung

Die Rechnung ist nach vollständiger Leistungserbringung in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der prüfungsfähigen Unterlagen nach Abs. 2 an die genannte Rechnungsanschrift zuzustellen. Bei unrichtiger oder unvollständiger Zustellung wird diese als nicht zugestellt behandelt. Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen vereinbart sein, gelieferte und restliche Mengen müssen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Teillieferungen/Leistungen an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht grundsätzlich durch Anerkennung von Lieferscheinen, Leistungsnachweisen oder Stundenverrechnungsnachweisen durch den Empfänger.

### 9. Bezahlung und Abtretung

Die Bezahlung wird innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Anders lautende Zahlungsbedingungen sind vor Zuschlags- oder Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der im Auftrag benannten Rechnungsanschrift an der TUC, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nr. 5 dieser Vertragsbedingungen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist kann die TUC eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis maximal 5 % des Wertes der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teiles des Wertes der Gesamtlieferung, der wegen nicht rechtzeitiger Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, berechnen. Wurden Anzahlungen geleistet und der Auftragnehmer gerät in Lieferverzug, so sind bereits geleistete Zahlungen mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, beginnend mit dem Tag des Verzuges.

### 10. Ergänzende Vertragsbedingungen, Verpackungen, Umweltverträglichkeit, VDE-Normen

Als ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Beschaffungen gelten für Miete, Kauf und Wartung von EDV-Anlagen und DV-Programmen die BVB-Vorschriften von 1992 sowie alle Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die EVB-IT-Vertragstypen.

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die kostenlose Rücknahme von Verpackungen ist nach Information durch die TUC innerhalb von 5 Werktagen vorzunehmen.

Auf Verlangen sind die Umweltverträglichkeit und weitere umweltbezogene Informationen zum Produkt besonders darzulegen.

Bestimmungen der VDE-Normen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

### 11. Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Chemnitz.

Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Chemnitz vereinbart.

---

(Ort, Datum, Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

# **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-046/24**

## **Besondere Vertragsbedingungen**

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind im Falle der Annahme eines Angebotes die Anforderungen aus den folgenden Punkten und deren Beantwortung durch den Bieter ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

### **1. Vergabegrundsätze**

Für die Ausschreibung finden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vom 06.12.1994 und die Vorschriften zum Preisrecht, Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen jeweils in der aktuellen Fassung Anwendung.

### **2. Entschädigung**

Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes werden dem Bieter keine Kosten erstattet.

### **3. Geltung der Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)**

Es gelten die Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz sowie ergänzend die Bestimmungen der VOL/B.

### **4. Lieferung und Preise**

Die eingesetzten Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die angebotenen Ausführungen der jeweiligen Positionen einschließlich Lieferung, Einfuhr und Verpackung frei Leistungs- und Erfüllungsort. Eingeschlossen sind hier alle Kosten für Nebenleistungen, etwaige Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden, welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen. Nachforderungen des Bieters wegen gestiegener Kosten sind ausgeschlossen.

Vom Auftragnehmer ist der Nachweis zu erbringen, dass die vereinbarten Leistungsdaten am Leistungs- und Erfüllungsort erreicht werden. Die Abnahme erfolgt nach Probetrieb und wird mit einem Abnahmeprotokoll bestätigt.

### **5. Zahlungsbedingungen**

Es gelten die Bestimmungen aus den Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz sowie die in Anlage C, Preistabelle vereinbarten Skontokonditionen.

Ergänzend werden Vorauszahlungen nur nach Vorlage einer durch die Technische Universität Chemnitz anerkannten spesenfreien, unbefristet ausgestellten, gültigen Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage G) geleistet. Bei dem zur Verfügung gestellte Muster (Anlage G) handelt es sich um ein Dokument, welches an die landesrechtlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Haushalts- und Vergaberecht angepasst ist. Anders lautende oder anders aufgebaute Bürgschaften werden abgelehnt. Sobald eine erfolgreiche Abnahme durchgeführt wurde und eine prüffähigen (Schluss-) Rechnung vorliegt, wird die Bankbürgschaft zurückgeschickt.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-046/24**

### **6. Ein- und Ausführbestimmungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einfuhrbestimmungen der Liefergegenstände, soweit diese nach ihrer Art oder ihrem Verwendungszweck dieser Genehmigungspflicht unterliegen, zu beachten. Etwaige Ausführungsgenehmigungspflichten hat der Auftragnehmer gleichfalls zu beachten.

### **7. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der Vertragspartei in Kauf zu nehmen ist. Beispiele höherer Gewalt sind Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen erbracht werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Leistungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 52 Wochen seit dem vereinbarten Leistungsdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### **8. Umweltverträglichkeit**

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Umweltverträglichkeit und weitere umweltbezogene Informationen zum Produkt besonders darzulegen.

### **9. Schutzrechte**

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

### **10. Datenblätter und Zertifikate**

Gemäß der EU-Richtlinie "Maschinen" ist auf der Grundlage der CE-Kennzeichnung zu gewährleisten, dass die notwendigen technischen Dokumentationen - wie Wartungs- und Betriebsanleitungen - vollständig beigelegt werden. CE-Zertifikate und Konformitätserklärungen gehören zum Lieferumfang.

# Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

## 11. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Technische Universität Chemnitz  
Straße der Nationen 62  
09111 Chemnitz  
vertreten durch den Rektor.

Auftrag:

Erneuerung und Erweiterung eines NetApp cDOT-Clusters  
3.5-046/24

Angebot der Firma:

Firmenname: \_\_\_\_\_

Straße u. Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Name Ansprechpartner (AP): \_\_\_\_\_

Telefon AP: \_\_\_\_\_

E-Mail AP: \_\_\_\_\_

VAT-Nr.: \_\_\_\_\_

Handelsregistereintragung (Teil und Nr.): \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

Registergericht (Art und Ort): \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

KMU<sup>1</sup>:  ja  nein

---

<sup>1</sup> Für "KMU" gilt die Definition nach Artikel 2 Abs. 1 Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission: Die Größenklasse der Klein-  
stunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder**
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

Mit der Unterschrift erkennt der Bieter

die Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage A),  
die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage B),  
sowie die Allgemeinen Anforderungen gemäß Anschreiben

des Auftraggebers an.

Der Bieter versichert mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, mit anderen am Verfahren beteiligten Firmen keine Absprache getroffen zu haben, sowie die in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen fachgerecht zu den eingesetzten Einheitspreisen in der ausgeschriebenen Ausführung zu erbringen.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er diese Ausschreibungsbedingungen samt allen darin genannten Angebotsunterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er neben den oben genannten Angebotsinhalten keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderslautenden Vertragsbedingungen zum Bestandteil des Angebotes macht.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

---

Ort, Datum

---

Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

## Leistungsbeschreibung

### ***Gegenstand der Beschaffung***

Das Universitätsrechenzentrum der TU Chemnitz beabsichtigt, die vorhandene Storage Infrastruktur zu erweitern und veraltete Systeme zu ersetzen. Ziel ist die Anpassung an aktuelle Ressourcenanforderungen hinsichtlich Speicherkapazität, Zugriffsgeschwindigkeit und Datensicherheit.

Gegenstand der Ausschreibung sind zwei Speichersysteme für die Integration in ein NetApp cDOT-Cluster und die Erneuerung der Clusterswitch-Komponenten.

Die zu beschaffenden Speichersysteme sollen insbesondere für kapazitätsintensive Anwendungen zum Einsatz kommen und für die Datensicherung an einen abgesetzten Standort eingesetzt werden. Für den Zugriff müssen die Protokolle NFS, CIFS, S3, iSCSI und FC unterstützt werden. Die Speichersysteme müssen im Cluster die Technologie Snapmirror für die Spiegelung von Daten von und mit vorhandenen Speichersystemen des Herstellers NetApp unterstützen.

Das aktuell eingesetzte Cluster-Switchpaar vom Typ CN1610 ist im Rahmen dieser Ausschreibung durch neue 100GbE-fähige Switchtechnik zu ersetzen. Alle ausgeschriebenen Komponenten müssen für den Einsatz in einen cDOT-Cluster durch den Hersteller NetApp zertifiziert sein.

### ***Rahmenbedingungen***

#### ***Technische Rahmenbedingungen***

Die zu beschaffenden Komponenten sollen in 19" Racks (klimatisierte Serverschränke) eingebaut werden.

Die Einbautiefe der Komponenten darf 80cm nicht überschreiten.

Der Luftstrom in den Racks wird von der Frontseite den Geräten zugeführt. Die Wärmeabfuhr der Chassis erfolgt nach hinten (Verkabelungsseite).

Für den Stromanschluss sind am Primärstandort Schukosteckdosen (Typ F, CEE 7/3) und am Backup-Standort Kaltgerätedosen (C13) verfügbar.

#### ***Zeitplan***

Die **Lieferung** der ausgeschriebenen Komponenten **muss bis spätestens Kalenderwoche 8 im Jahr 2025 erfolgen** (bei einer voraussichtlichen Zuschlagserteilung in KW 51/2024).

#### ***Installation und Inbetriebnahme***

Die Anlieferung sämtlicher Komponenten, ihre Integration in die Systemumgebung (Einbau in 19" Racks, funktionstüchtige Verkabelung, Initiale Basiskonfiguration) sowie die Vorführung der Ablauffähigkeit des Systems durch den Auftragnehmer sind einzukalkulieren.

Alle Arbeiten am NetApp cDot-Cluster müssen durch einen zertifizierten NetApp-Partner erfolgen.

#### ***Dokumentation***

Umfassende Dokumentation des Systems einschließlich der Basiskonfiguration und des Softwarestandes müssen vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

#### ***Service und Support***

Für alle ausgeschriebenen Komponenten muss ein Systemservice und Support durch den Hersteller über 60 Monate einkalkuliert werden, der bei einer Hardware-Störung die Betriebsbereitschaft des Systems durch den direkten Austausch von Komponenten am nächsten Werktag (NBD) sicherstellt.

Optional soll eine Erweiterung des Systemservice von 60 auf 72 Monate angeboten werden.

## **Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24**

Zur Pflege der Software muss der direkte (Online)-Zugriff auf neue Programmstände (Releases, Upgrades, Updates, Patches, Firmware) des Herstellers ermöglicht werden. Die Installation der neuen Programmstände wird künftig in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer durchgeführt. Innerhalb des beauftragten Wartungszeitraumes ist der Systemservice und Support ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen.

Ein Zugriff auf den Technischen Support des Herstellers (Hotline) während der üblichen Geschäftszeiten muss gewährleistet werden und ist einzukalkulieren. Für Fehlersuche und -behebung muss eine Kombination aus Remoteunterstützung und autorisiertem Fachpersonal vor Ort nach Bedarf zur Verfügung stehen. Deutsch- oder englischsprachiger Herstellersupport wird dabei vorausgesetzt.

### **Systemfunktionen und Einsatzbereich**

Die vorhandene NetApp Cluster-Infrastruktur ist im Anhang dargestellt.

Die ausgeschriebenen Speichersysteme werden in ein NetApp cDOT-Cluster integriert. Das Speichersystem am Primärstandort stellt über die NAS-Protokolle (NFS, CIFS) beispielsweise Projektverzeichnis und Forschungsdaten bereit. NFS kommt außerdem als verteilter Speicher für Serverdienste (z.B. Nextcloud) zum Einsatz. Auf Snapshot-Technologien basiert die Datenwiederherstellung durch Nutzer. Für Dienstangebote im Rahmen der „virtuellen Festplatte“ wird iSCSI eingesetzt. Weitere Einsatzgebiete als Blockspeicher sind Virtualisierungslösungen auf Basis von VMware ESXi und KVM. Um hochkapazitive Anforderungen mit ausreichender Zugriffsgeschwindigkeit bedienen zu können, werden 4TB-Speichermedien in der angegebenen Anzahl gefordert.

Das Speichersystem am Backupstandort wird vorrangig für die Datensicherung (SnapMirror) der im cDOT-Cluster integrierten Speichersysteme eingesetzt. Das System muss alle genannten Funktionalitäten des Speichersystems am Primärstandort erfüllen da unterschiedliche Backup-Technologien zum Einsatz kommen und auch ausgewählte Primärdaten vom Backupstandort bereitgestellt werden sollen. Ausgehend vom Einsatzgebiet als Backupziel sollen hochkapazitive Speichermedien mit 10TB Kapazität eingesetzt werden.

Das Verschieben von Daten sowie die Replikation von Daten und Snapshots zwischen allen Speichersystemen im cDOT-Cluster ist Teil unseres Betriebskonzepts und muss jederzeit möglich sein.

Die eingebettete Systemereignisüberwachung und das Monitoring der Speichersysteme kommunizieren aktiv mit lokalen Monitoringsystemen beim Betreiber und mit dem Herstellersupport zum Zweck der frühzeitigen Erkennung von Problemen und unterstützen damit im Supportzeitraum die Bereitstellung von Softwareupdates und austauschbaren Ersatzteilen.

Mit der Erneuerung des Cluster-Netzwerkes wird die Einführung der 100GbE-Technologie angestrebt. Dafür ist das vorhandene Switchpaar vom Typ CN1610 einschließlich Verkabelung durch ein neues Switchpaar zu ersetzen. Zum Einsatz dürfen hierfür nur durch den Cluster-Hersteller NetApp zertifizierte Komponenten kommen. Es müssen mindestens 6 Speichersysteme (mit je zwei Controllern) in das Cluster-Netzwerk integrierbar sein. Eine Unterstützung von 100GbE an allen Switch-Ports wird gefordert. Alle Arbeiten müssen bei laufendem Produktivbetrieb und ohne Dienstunterbrechung erfolgen.

Alle vorhandenen Speichersysteme sind mit 10GbE-Ports (SFP+) ausgestattet. Die Speichersysteme S1, S2 und S3 befinden sich am Primärstandort in benachbarten Racks zum Switchpaar und können mit 5m-Kabellänge angeschlossen werden.

Das Speichersystem S4 ist in einem abgesetzten Backupstandort aufgestellt. Für den Anschluss an das Cluster-Netzwerk sind Glasfaserstrecken mit ca. 70m Länge (Multimode) vorhanden. Für die Verbindung zwischen Endgeräten und Patchfeldern sind 5m Glasfaserkabel mit LC-Steckverbinder einzuplanen. Das Speichersystem S4 ist bereits mit optischen Transceivern (10GbE) ausgestattet.

Jeder Port eines Controllers im Cluster-Netzwerk muss mit einem eigenständigen Switchport verbunden werden. Das Zusammenfassen mehrerer Controllerports an einem Switchport, beispielsweise mit Breakout-Kabeln, ist nicht zulässig.

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

**Folgende Komponenten werden ausgeschrieben:**

Position	Technische Spezifikation	Preis je Position (netto)
1	<p><b>2 Stück - Cluster Switche NVIDIA SN2100 16Port 100G, PTSX (oder gleichwertiges System)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inklusive:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ alle erforderlichen Anschlusskabel und Rack-Montage-Kit</li> <li>○ 60 Monate Systemservice, Support für Ersatzteile (Lieferung NBD), Software Subscription, Kombination von Remoteunterstützung und autorisiertem Fachpersonal vor Ort nach Bedarf</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Hersteller und Typ:</b></p> <p>..... <b>(Bitte eintragen)</b></p>	<p>.....</p> <p>EUR</p>



# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

Position	Technische Spezifikation	Preis je Position (netto)
2	<p><b>Produktionssystem (Primärstandort)</b></p> <p><b>1 Stück - NetApp FAS70 Storage System <u>und</u></b>  <b>10 Stück - NetApp DS212C Festplatten-Shelfs mit je 12 Festplatten á 4 TB</b>  <b>(oder gleichwertiges System)</b></p> <p>bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NetApp FAS 70 Storage System mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dual Controller (Aktiv/Aktiv Konfiguration) mit je: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 64 CPU-Cores</li> <li>▪ 256 GB RAM und 64 GB NVRAM</li> <li>▪ Flash Cache 2 TB (NVMe SSD Module)</li> <li>▪ 2x 4 Ports 10/25 Gb Ethernet (SFP28)</li> <li>▪ 2x 2 Ports 40/100Gb Ethernet (QSFP28)</li> <li>▪ 2x 4 Ports 12Gb SAS/mini-SAS HD (für Shelf-Anbindung)</li> <li>▪ zwei redundante Netzteile, im Betrieb austauschbar</li> </ul> </li> <li>○ im Betrieb austauschbare Lüfter</li> <li>○ Software: NetApp ONTAP One mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Protokolle: NFS, CIFS, FC, iSCSI, NVMeoF, S3</li> <li>▪ SnapMirror (A/S/BC), SnapMirror S3, SnapMirror Cloud, SnapCenter</li> <li>▪ Autonomous Ransomware Protection und SnapLock</li> <li>▪ FlexClone</li> <li>▪ NetApp Vol Encryption und Data at Rest Encryption</li> <li>▪ Trusted Platform Module, MTKM (Keymanager)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• NetApp DS212C Festplatten-Shelf bestückt mit je: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 12 Festplatten á 4 TB, 7.2k RPM, NL-SAS, 3.5"</li> <li>○ Dual IOM12-Module</li> <li>○ zwei integrierte Hot-Plug-Netzteil-/Lüfter-Baugruppen</li> </ul> </li> <li>• inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ alle erforderlichen Anschlusskabel und Rack-Montage-Kit</li> <li>○ 60 Monate Systemservice, Support für Ersatzteile (Lieferung NBD), Software Subscription, Kombination von Remoteunterstützung und autorisiertem Fachpersonal vor Ort nach Bedarf</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Hersteller und Typ:</b></p> <p>..... <b>(Bitte eintragen)</b></p>	<p>.....</p> <p>EUR</p>

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

Position	Technische Spezifikation	Preis je Position (netto)
3	<p><b>Backup-System (Backup-Standort)</b></p> <p><b>1 Stück - NetApp FAS70 Storagesystem <u>und</u></b>  <b>6 Stück - NetApp DS212C Festplatten-Shelfs mit je 12 Festplatten á 10 TB</b>  <b>(oder gleichwertiges System)</b></p> <p>bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NetApp FAS 70 Storage System mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Dual Controller (Aktiv/Aktiv Konfiguration) mit je: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 64 CPU-Cores</li> <li>▪ 256 GB RAM und 64 GB NVRAM</li> <li>▪ Flash Cache 2 TB (NVMe SSD Module)</li> <li>▪ 2x 4 Ports 10/25 Gb Ethernet (SFP28)</li> <li>▪ 2x 2 Ports 40/100Gb Ethernet (QSFP28)</li> <li>▪ 2x 4 Ports 12Gb SAS/mini-SAS HD (für Shelf-Anbindung)</li> <li>▪ zwei redundante Netzteile, im Betrieb austauschbar</li> </ul> </li> <li>○ im Betrieb austauschbare Lüfter</li> <li>○ Software: NetApp ONTAP One mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Protokolle: NFS, CIFS, FC, iSCSI, NVMeoF, S3</li> <li>▪ SnapMirror (A/S/BC), SnapMirror S3, SnapMirror Cloud, SnapCenter</li> <li>▪ Autonomous Ransomware Protection und SnapLock</li> <li>▪ FlexClone</li> <li>▪ NetApp Vol Encryption und Data at Rest Encryption</li> <li>▪ Trusted Platform Module, MTKM (Keymanager)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• NetApp DS212C Festplatten-Shelf bestückt mit je: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 12 Festplatten á 10 TB, 7.2k RPM, NL-SAS, 3.5"</li> <li>○ Dual IOM12-Module</li> <li>○ zwei integrierte Hot-Plug-Netzteil-/Lüfter-Baugruppen</li> </ul> </li> <li>• inklusive: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ alle erforderlichen Anschlusskabel und Rack-Montage-Kit</li> <li>○ 60 Monate Systemservice, Support für Ersatzteile (Lieferung NBD), Software Subscription, Kombination von Remoteunterstützung und autorisiertem Fachpersonal vor Ort nach Bedarf</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Hersteller und Typ:</b></p> <p>..... <b>(Bitte eintragen)</b></p>	<p>.....</p> <p>EUR</p>

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

## Optionen

Zu der ausgeschriebenen Position erbitten wir folgende Optionen:

(Bitte zwingend Preisangaben machen)

Position	Technische Spezifikation	Preis je Position (netto)
4	<b>Erweiterung des Systemservice auf 72 Monate für die Komponenten von Position 1</b>  (2 Stück Cluster Switche NVIDIA SN2100 16Port 100G, PTSX)	..... EUR
5	<b>Erweiterung des Systemservice auf 72 Monate für die Komponenten von Position 2</b>  (1 Stück NetApp FAS70 Stagesystem und 10 Stück NetApp DS212C Erweiterungshelbs mit je 12 Festplatten á 4 TB)	..... EUR
6	<b>Erweiterung des Systemservice auf 72 Monate für die Komponenten von Position 3</b>  (1 Stück NetApp FAS70 StagesSystem und 6 Stück NetApp DS212C Erweiterungshelbs mit je 12 Festplatten á 10 TB)	..... EUR
7	<b>je weiteres NetApp DS212C Festplatten-Shelf passend zu Position 2 und bestückt mit:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Festplatten á 4 TB, 7.2k RPM, NL-SAS, 3.5"</li> <li>• Dual IOM12-Module</li> <li>• zwei integrierte Hot-Plug-Netzteil-/Lüfter-Baugruppen</li> <li>• inklusive aller erforderlichen Anschlusskabel und Rack-Montage-Kit</li> <li>• 60 Monate Systemservice</li> </ul>	..... EUR
8	<b>je weiteres NetApp DS212C Festplatten-Shelf passend zu Position 3 und bestückt mit:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Festplatten á 10 TB, 7.2k RPM, NL-SAS, 3.5"</li> <li>• Dual IOM12-Module</li> <li>• zwei integrierte Hot-Plug-Netzteil-/Lüfter-Baugruppen</li> <li>• inklusive aller erforderlichen Anschlusskabel und Rack-Montage-Kit</li> <li>• 60 Monate Systemservice</li> </ul>	..... EUR
9	<b>Erweiterung des Systemservice auf 72 Monate für die Komponenten von Position 7</b>  (1 Stück NetApp DS212C Erweiterungshelbs mit je 12 Festplatten á 4 TB)	..... EUR
10	<b>Erweiterung des Systemservice auf 72 Monate für die Komponenten von Position 8</b>  (1 Stück NetApp DS212C Erweiterungshelbs mit je 12 Festplatten á 10 TB)	..... EUR

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

## Preistabelle

<b>Gesamtpreis</b> Hardware (Pos. 1 bis 3) + Installation und Inbetriebnahme + Systemservice - <b>ohne Option (Pos. 4 bis 10) netto:</b> (Der Nettopreis enthält ebenfalls die Kosten gem. Anlage B Pkt. 4)	..... EUR
./.. ..... % Rabatt	..... EUR
+ gesetzlich geltende Mehrwertsteuer	..... EUR
<b>Gesamtpreis brutto</b>	..... EUR
<b>Gewährung von .....% Skonto, zahlbar in 14 Tagen (Pkt. 9 Anlage A)</b>	..... EUR
<b>Lieferzeit:</b> ( <i>Hinweis: Die Lieferung muss bis KW 8/2025 erfolgen, bei einer voraussichtlichen Zuschlagserteilung in KW 51, 2024</i> )	..... Wochen

Von allen angebotenen Komponenten sind Hersteller und Typenbezeichnungen (ggf. auf gesonderter Anlage) anzugeben.

Vorauszahlungen (Zahlungen vor Abnahme) sind möglich, insoweit diese branchenüblich sind. Hierfür gilt als Zahlungsmodalität Folgendes:

- Max. 50% des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung, Rechnungslegung und Erhalt einer Bankbürgschaft gemäß den in Anlage B Punkt „Zahlungsbedingungen“ aufgeführten Bedingungen,
- Restzahlung des Auftragswertes nach erfolgreicher Abnahme und nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel.

**Vorauszahlung erforderlich?**                       Ja     Nein                      (*Bitte ankreuzen*)

**Wenn ja, wieviel Prozent des Auftragswertes (bis max. 50%)?**    .....% (*Bitte eintragen*)

Es erfolgt keine Vergabe in Losen.

**Datum, rechtsverbindliche Unterschrift:** .....

## Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

### Bewertungsmatrix zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, welches entsprechend den nachfolgenden, gewichteten Wertungskriterien die höchste Punktzahl erreicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wird nach folgenden Kriterien und Gewichtungen ermittelt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	100 %

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt ausschließlich anhand des Preises und der Voraussetzung der Erfüllung aller in der Leistungsbeschreibung (Anlage C) genannten Kriterien.

Die volle Punktzahl erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis. Die übrigen ermittelten Angebotspreise erhalten einen Punktabschlag im Verhältnis zum niedrigsten ermittelten Angebotspreis.

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

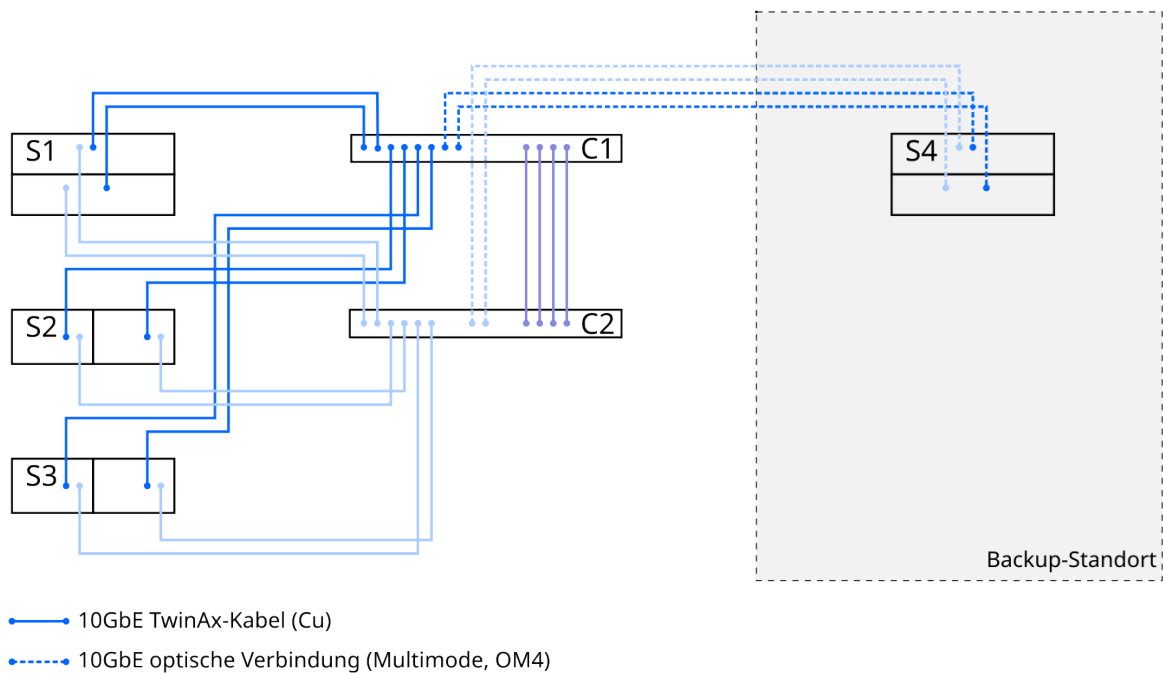
## Anhang

Übersicht der vorhandenen Speicher-Infrastruktur:

Gerät	Technische Spezifikation	Servicelevel und Systemservice
Speichersystem S1	<b>NetApp FAS8200 (Dual-Controller)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• 128 GB Arbeitsspeicher</li><li>• 8 GB NVRAM</li><li>• 4x UTA2 (onboard)</li><li>• 4x 12Gb Mini SAS</li><li>• Flash Cache NVMe (1 TB)</li><li>• 10 Festplattenshelfs (DS212)</li><li>• 120 Festplatten</li><li>• Lieferdatum 11/2019</li></ul>	NBD Parts Replace bis 31.12.2025
Speichersystem S2	<b>NetApp AFF-A220 (Dual-Controller)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• 32 GB Arbeitsspeicher</li><li>• 4 GB NVRAM</li><li>• 4x UTA2 (onboard)</li><li>• 4x 12Gb Mini SAS</li><li>• 2 Festplattenshelfs (DS224C)</li><li>• 36 SSDs</li><li>• Lieferdatum 11/2019</li></ul>	NBD Parts Replace bis 30.11.2025
Speichersystem S3	<b>NetApp AFF-A220 (Dual-Controller)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• 32 GB Arbeitsspeicher</li><li>• 4 GB NVRAM</li><li>• 4x UTA2 (onboard)</li><li>• 4x 12Gb Mini SAS</li><li>• 2 Festplattenshelfs (DS224C)</li><li>• 36 SSDs</li><li>• Lieferdatum 11/2019</li></ul>	NBD Parts Replace bis 30.11.2025

# Anlage C – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

Gerät	Technische Spezifikation	Servicelevel und Systemservice
Speichersystem S4	<b>NetApp FAS8200 (Dual-Controller)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 128 GB Arbeitsspeicher</li> <li>• 8 GB NVRAM</li> <li>• 4x UTA2 (onboard)</li> <li>• 4x 12Gb Mini SAS</li> <li>• Flash Cache NVMe (1 TB)</li> <li>• 8 Festplattenshelfs (DS212, DS224, DS4246)</li> <li>• 120 Festplatten</li> <li>• Lieferdatum 12/2018</li> </ul>	NBD Parts Replace bis 31.12.2024
Cluster Interconnect Switch C1, C2	<b>2x NetApp CN1610</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferdatum 12/2015</li> </ul>	NBD Parts Replace bis 31.01.2025



## Anlage D – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

### Unbedenklichkeitsbescheinigung, Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung, Außenwirtschaft, Exportkontrolle) (zur Eignung)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von **Steuern und Abgaben** sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind.

Mein/Unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____
Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

Ferner erklärt der Bewerber/ Bieter hiermit, dass

- über sein Vermögen nicht das **Insolvenzverfahren** oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- er sich nicht in **Liquidation** befindet,
- er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine **Zuverlässigkeit** in Frage stellt,
- er im Vergabeverfahren nicht vorsätzlich **unzutreffende Erklärungen** in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir alle anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des **Außenwirtschaftsrechts** einschließlich Embargos und/oder andere Sanktionen, insbesondere auch Art. 5 k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, beachten.

Ferner erklärt der Bewerber / Bieter hiermit, dass er nicht unter die vorbenannten Vorschriften fällt und die vorbenannten Vorschriften

- bei der Auswahl von Nachunternehmern,
- bei der Auswahl der zur Auftragserfüllung einzubringender Waren und
- bei dem Einsatz von Personal beachtet.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)



## Anlage E – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

### Erklärung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer wie folgt:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

---

(Ort, Datum)

---

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage F – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

### Eigenerklärung, Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Die Eröffnung des Geltungsbereiches des MiLoG, des AEntG und des AÜG vorausgesetzt, erklärt der Auftragnehmer folgendes:

1. Der Auftragnehmer bestätigt,
  - dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. § 21 AEntG nicht vorliegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
  - den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG bzw. den aufgrund von Rechtsverordnungen gem. §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen,
  - sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzte Nachunternehmer oder vom Auftragnehmer oder Nachunternehmer beauftragte Verleiher vertraglich zu verpflichten,
    - o ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 MiLoG, nach § 3a AÜG bzw. nach §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn zu zahlen und
    - o dem Auftraggeber die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
  - den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG bzw. nach § 10 AÜG freizustellen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt,
  - hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer und den von diesem im Rahmen der Vertragsbeziehungen eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen,
  - im Fall der Nichtvorlage dieser Nachweise, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat,
  - den Vertrag fristlos zu kündigen,
    - o sollte der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstoßen,
    - o sollte der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen,
  - im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen,
  - gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden,
  - für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Der Auftraggeber kann zudem die oben bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

---

(Ort, Datum)

---

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

# Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-046/24

(Hinweis: Erst nach Auftragserteilung erforderlich, falls vom Auftragnehmer eine Vorauszahlung gewünscht wird)

## Bitte auf Geschäftspapier der Bank ausfertigen!

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bürgen \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Anschritt \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
(Ortskennzahl, Hauptanschluss-Nr., Nebenstellen-Nr.)

## Bürgschaftserklärung

Betrifft:

Leistung von \_\_\_\_\_

Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Auftraggeber Technische Universität Chemnitz  
09107 Chemnitz

Auftrags-Nr. \_\_\_\_\_

Auftragsdatum \_\_\_\_\_

Gemäß den Vertragsbedingungen zu vorgenanntem Auftrag hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme zu stellen.

Wir übernehmen für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von \_\_\_\_\_

Euro

in Worten:

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wir verzichten auf jegliche Einreden und Einwendungen der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. I BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. II BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB).

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anlage H – Vergabe-Nr. 3.5-046/24**

### **Liste aller einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise**

- rechtsverbindlich unterschriebene Allgemeinen Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage A)
- rechtsverbindlich unterschriebene Besondere Vertragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage B)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Leistungsbeschreibung (Anlage C)
- Von allen angebotenen Komponenten sind Hersteller und Typenbezeichnungen (ggf. auf gesonderter Anlage) anzugeben.
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung und Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung) zur Eignung (Anlage D)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung bei Weitergabe von Leistungen (Anlage E)
- rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) (Anlage F)
- Bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung:
  - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
  - alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.